

1966	Ausgegeben zu Bonn am 10. März 1966	Nr. 10
Tag	Inhalt	Seite
1. 3. 66	Zweite Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten Bundesgesetzbl. III 703-I-3	141
7. 3. 66	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark (Fichte-Gedenkmünze)	143
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 6	144

**Zweite Verordnung
zur Änderung und Ergänzung der Verordnung
über die Gebühren der Kartellbehörden
und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten**

Vom 1. März 1966

Auf Grund des § 80 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung vom 3. Januar 1966 (Bundesgesetzbl. I S. 37) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gebühren der Kartellbehörden und die Erstattung der durch das Verfahren vor den Kartellbehörden entstandenen Kosten vom 23. Januar 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 61), ergänzt durch Verordnung vom 14. Oktober 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 830), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„In Verfahren auf Grund eines im Gesetz vorgesehenen Antrages oder einer Anmeldung soll die Kartellbehörde einen Vorschuß in Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten erheben.“
3. § 6 Abs. 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:
„1. wer durch einen im Gesetz vorgesehenen Antrag die Tätigkeit der Kartellbehörde veranlaßt oder eine Anmeldung eingereicht hat;“.
4. In § 8 Satz 1 entfallen die Worte „oder ein Einspruch“.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Verweisung auf „§ 59 Satz 1“ durch die Verweisung auf „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird gestrichen.
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
6. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 entfallen die Worte „durch einen unbegründeten Einspruch oder“.
 - b) In Absatz 3 wird die Verweisung auf „§ 59 Satz 1“ durch die Verweisung auf „§ 62 Abs. 1“ ersetzt.
7. Die Anlage zu § 1 (Gebührentarif) wird wie folgt geändert und ergänzt:
 - a) Nummer 2 Buchstabe a erhält folgende Fassung:
„Anmeldung eines Vertrages
oder Beschlusses nach §§ 2
und 3 3 000 bis 30 000“
 - b) Nummer 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:
„Anmeldung eines Vertrages
oder Beschlusses nach § 5 a 1 500 bis 15 000“
 - c) In Nummer 2 werden die bisherigen Buchstaben b bis d die Buchstaben c bis e, wobei im bisherigen Buchstaben c die Verweisung auf den Buchstaben a durch die Verweisung auf die Buchstaben a und b sowie im bisherigen Buchstaben d die Verweisung auf den Buchstaben c durch die Verweisung auf den Buchstaben d ersetzt wird.

d) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

- „a) Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 5 Abs. 1 500 bis 5 000
- b) Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 6 Abs. 1 1 000 bis 10 000
- c) Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 99 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 1 000 bis 10 000
- d) Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 100 Abs. 1 Satz 2 500 bis 5 000
- e) Anmeldung eines Vertrages oder Beschlusses nach § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 500 bis 5 000
- f) Anmeldung eines Vertrages nach § 103 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 500 bis 5 000
- g) Anmeldung einer Empfehlung nach § 38 Abs. 3 Satz 1 bis 3 250 bis 2 500
- h) Anmeldung einer Empfehlung in entsprechender Anwendung des § 102 Abs. 1 Satz 5 in Verbindung mit Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 3 500 bis 5 000
- i) Verfügungen der Kartellbehörde nach § 12 Abs. 2 in bezug auf Verträge oder Beschlüsse zu a) und b), nach § 38 Abs. 3 Satz 5, nach § 102 Abs. 2, auch in Verbindung mit Absatz 3, nach der zuletzt genannten Vorschrift auch in bezug auf Empfehlungen zu h), und nach § 104 die Gebühren wie zu a) bis h)

Für Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM.

- j) Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen der Kartellbehörde zu i) die Gebühren wie zu a) bis h)

Für Ablehnung der Aufhebung von unanfechtbar gewordenen Verfügungen in bezug auf Verträge zwischen Erzeugerbetrieben oder Beschlüsse von Vereinigungen von Erzeugerbetrieben der in § 100 Abs. 1 und 7 bezeichneten Art ermäßigt sich die Gebühr auf 50 bis 500 DM.“

- e) In Nummer 11 Buchstabe a wird die Verweisung auf „§ 18 Abs. 1“ durch die Verweisung auf „§ 18“ ersetzt.
- f) Nummer 14 erhält folgende Fassung:
„Bei Änderungen, Ergänzungen oder teilweiser Aufhebung der Verträge oder Beschlüsse zu 1 a), 2 a) und b), 3 a) bis f), 4 a), 7 und 9 a) sowie einer Wettbewerbsregel (8 a) durch die Beteiligten kann die Mindestgebühr nach den Grundsätzen des § 9 Abs. 2 dieser Verordnung bis auf ein Zehntel ermäßigt werden. Dasselbe gilt für Änderungen und Ergänzungen von Empfehlungen zu 3 g) und 3 h).“
- g) Nummer 15 wird gestrichen.
- h) In Nummer 16 werden die Klammerzusätze hinter den Worten „Antrag“ und „des Antrages“ gestrichen.
- i) Die bisherigen Nummern 16 bis 18 werden Nummern 15 bis 17.

Artikel 2

Soweit Verfügungen der Kartellbehörde vor dem 1. Januar 1966 zugestellt worden sind, gelten für die Kosten des Einspruchs die bisherigen Vorschriften.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 107 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1966 in Kraft.

Bonn, den 1. März 1966

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Wirtschaft
Kurt Schmücker

Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 5 Deutschen Mark
(Fichte-Gedenkmünze)

Vom 7. März 1966

Auf Grund des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 323) und des Änderungsgesetzes vom 18. Januar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 55) werden zur Erinnerung an den deutschen Philosophen Johann Gottlieb Fichte (* 1762 Rammenau/Oberlausitz † 1814 Berlin) und sein Werk 500 000 Stück Bundesmünzen im Nennwert von je 5 Deutschen Mark geprägt und demnächst in den Verkehr gebracht.

Die Münzen bestehen aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Feinsilber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie haben einen Durchmesser von 29 Millimetern und ein Gewicht von 11,2 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und von einem ebenfalls erhabenen glatten Rand umrahmt.

Die eine Seite (Wertseite) zeigt in der Mitte den Bundesadler. Außen neben den Fängen des Adlers steht die in zwei Hälften geteilte Jahreszahl 1964

und schräg links unter der Teilzahl 64 der große Buchstabe J, das Münzzeichen der Hamburgischen Münze. Die Umschrift lautet: „BUNDESREPUBLIK · DEUTSCHLAND · 5 DEUTSCHE MARK“.

Die andere Seite (Bildseite) zeigt das Kopfbild des Philosophen, das von der Umschrift „JOHANN GOTTLIEB FICHTE · 1762—1814 ·“ umschlossen wird.

Der glatte, durch die Dicke der Münzen gebildete Rand ist mit der vertieften Inschrift „NUR DAS MACHT GLÜCKSELIG WAS GUT IST“ versehen. Anfang und Ende dieses Ausspruchs des Philosophen sind durch eine Arabeske gekennzeichnet; die Räume zwischen den einzelnen Wörtern sind mit je einem Punkt ausgefüllt.

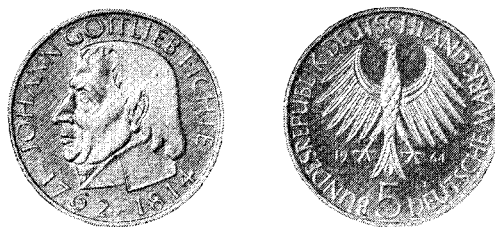
Der Entwurf der Münze stammt von Professor Robert Lippl, München.

Dies wird namens der Bundesregierung bekanntgemacht.

Bonn, den 7. März 1966

Der Bundesminister der Finanzen
 Dr. Dahlgrün

Abbildung der Münze:



Bundesgesetzblatt Teil II

Tag	Inhalt	Seite
Nr. 6, ausgegeben am 1. März 1966		
22. 2. 66	Einundvierzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1965 (Zollkontingent für Verschnittrotwein)	73
24. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur friedlichen Beilegung von Streitigkeiten (Inkrafttreten für die Schweiz)	75
27. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Kulturabkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Peru	76
27. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Allgemeinen Abkommens über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates und des Zusatzprotokolls zu diesem Abkommen (Inkrafttreten für die Schweiz)	80
27. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Zweiten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Inkrafttreten für die Schweiz)	81
27. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vierten Protokolls zum Allgemeinen Abkommen über die Vorrechte und Befreiungen des Europarates (Inkrafttreten für die Schweiz)	82
27. 1. 66	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Kaiserreichs Iran über den gewerblichen Fluglinienverkehr zwischen ihren Hoheitsgebieten und darüber hinaus	83
27. 1. 66	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Haager Übereinkommens über den Zivilprozeß (Inkrafttreten für Ungarn)	84

EINBANDDECKEN für den Jahrgang 1965

Teil I: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Teil II: 6,— DM (2 Einbanddecken) einschließlich Porto und Verpackung

Das Titelblatt, die zeitliche Übersicht und das Sachverzeichnis für Teil I, die Titelblätter und die zeitliche Übersicht für Teil II lagen jeweils der Nr. 6/1966 bei.

Ausführung: Halbleinen, Rücken mit Goldschrift, wie in den vergangenen Jahren.

Lieferung erfolgt gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

„BUNDESGESETZBLATT“ BONN · POSTFACH